

Z 12/99-47

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Alfred Reiter und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG, Europaplatz 1, 1150 Wien, vertreten durch Schönherr, Barfuß, Torggler & Partner, Rechtsanwälte, 1014 Wien, Tuchlauben 13, auf Erlaß einer „Teilzusammenschaltungsanordnung zur wechselseitigen Zusammenschaltung der Sonderdienste ‚private Netze‘ und ‚personenbezogene Dienste‘“ nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten, in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 22.11.1999 einstimmig den folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 188/1999 (im folgenden „TKG“) werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG (im folgenden „tele.ring“ oder „Zusammenschaltungspartner“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (im folgenden „TA“), ergänzend zu den Zusammenschaltungsanordnungen vom 5.10.1998, Z 1/98-83, vom 29.10.1998, Z 1/98-95, und vom 27.10.1999, Z 10/99-43, folgende weitere Bedingungen angeordnet:

I.

Punkt 19.3 idF der Zusammenschaltungsanordnung vom 27.10.1999, Z 10/99, wird ergänzt, sodaß er zu lauten hat wie folgt:

„19.3. Anhänge:

Die folgenden Anhänge 1 bis 9 und 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Joining link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3
Anhang 5	Gesprächstypen
Anhang 6	Entgelte für V3, V4, V5 und V6
Anhang 7	Billing; Verrechnungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen
Anhang 9	Interoperabilitätstestliste
Anhang 10	<i>Nicht festgelegt</i>
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend ISDN
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste

”

II.

Die Anhänge werden um die folgenden Anhänge 18 und 19 ergänzt:

„Anhang 18

Regelungen betreffend private Netze

1. Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 501x – 509x, 57x, 58x, 59x und 517x in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen der TA.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der TA ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den

Bereichskennzahlen 501x – 509x, 57x, 58x, 59x und 517x in seinem Netz angeboten werden.

Die TA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen des Zusammenschaltungspartners.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines privaten Netzes, das im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der TA die Rufnummer eines privaten Netzes, das im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der TA zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstnummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstnummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstnummern im Netz eines Partners müssen an den Partner zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu privaten Netzen im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 3 (ATS 0,25,-/min, exkl. USt) zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9 (ATS 0,25,-/min exkl. USt) zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Ab dem 1.1.2000 kommt das zwischen den Parteien für die obigen Verkehrstypen V 3 und V 9 vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) zur Anwendung.

4. Einrichtungskosten- und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz der TA bzw. im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von der TA oder vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

5. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber

Das Quellnetz ist zur Zustellung von Rufen zu privaten Netzen an einen Verbindungsnetzbetreiber verpflichtet, sofern dies vom Verbindungsnetzbetreiber nachgefragt wird.

Anhang 19

Regelungen betreffend personenbezogene Dienste

1. Wechselseitiger Zugang zu personenbezogenen Diensten

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen und sonstigen derzeit noch von der TA erbrachten Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 71x (mit Ausnahme 718x), 720x, 730x und 740x in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen und sonstigen derzeit noch von der TA im Bereich 71x erbrachten Diensten der TA.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der TA ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 710x, 720x, 730x und 740x in seinem Netz angeboten werden.

Die TA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen Diensten des Zusammenschaltungspartners.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der TA die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der TA zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern (ausgenommen Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 71x) im Netz eines Partners müssen an den Partner zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte

a. Bereich 71x (ausgenommen 718x)

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner ein Originierungsentgelt von ATS 0,25/min, exkl. USt (bei einem HVSt-Durchgang; Verkehrstyp V 10) bzw. ein Originierungsentgelt von 0,52/min, exkl. USt (bei zwei HVSt-Durchgängen; Verkehrstyp V 11) zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA beträgt ATS 0,25/min, exkl. USt (analog zu V10).

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Ab dem 1.1.2000 kommt das zwischen den Parteien für die obigen Verkehrstypen vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) zur Anwendung.

Für das Billing einer Verbindung zu den hier (unter lit. a) geregelten Diensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von ATS 0,03/min, exkl. USt.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu den hier geregelten Diensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkudentarifs exkl. USt.

Für Dienste im Bereich 710x im Netz des Zusammenschaltungspartners ist unabhängig von der Tarifoption des rufenden TA-Teilnehmers als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte der Wert nach Maßgabe der Standardtarifoption heranzuziehen (Minimumtarif = ATS 1,- gem. § 2 EVO). Dies gilt für Dienste im Bereich 710x im Netz der TA sinngemäß. Für sonstige derzeit noch von der TA erbrachte Dienste im Bereich 71x (ausgenommen 718x) im Netz der TA gelten die von der TA mitgeteilten Tarife auf Basis Standardtarifoption als Abrechnungsbasis.

Mit dem Inkrafttreten neuer sich auf die hier vorgesehenen Regelungen auswirkender TA-Tarife verliert die Anordnung in Bezug auf lit. a ihre Gültigkeit. Unverzüglich nach Kundmachung der Tarife treten die Parteien in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der hier geregelten Dienste. Erfolgt binnen sechs Wochen keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden. Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden, bis eine neue rechtskräftige Anordnung der Regulierungsbehörde für diesen Bereich vorliegt, die gleichzeitig mit den genehmigten TA-Tarifen in Kraft tritt.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten sind der TA für Nummern im Bereich 710x bzw. dem Zusammenschaltungspartner im Bereich 71x (ausgenommen 718x) zu bezahlen:

Pauschal je Geschäftsfall

ATS 4.100,--

Pauschale je HVSt

ATS 627,--

je dekadischen Rufnummernblock
(1,10,100,1000,10000) und HVSt

ATS 153,--

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit für von der TA oder vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

b. Bereich 720x

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 3 (ATS 0,25,-/min, exkl. USt) zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9 (ATS 0,25,-/min, exkl. USt) zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Ab dem 1.1.2000 kommt das zwischen den Parteien für die obigen Verkehrstypen V 3 und V 9 vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) zur Anwendung.

c. Bereich 730x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730x im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuftem Anbieter einem anderen Anbieter auf der Basis tageszeit- und volumensunabhängiger sekundengenauer Tarife in Rechnung gestellt wird, und dem Terminierungsentgelt V 3 zu entrichten.

Dieses Entgelt gilt reziprok auch für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730x (teilweise Terminierung zu einem mobilen Endgerät) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

Ab dem 1.1.2000 ist das zwischen den Parteien für den Verkehrstyp V 3 vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger

Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) für die Berechnung heranzuziehen.

- d. Bereich 740x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740x im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Terminierungsentgelt das niedrigste Entgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter auf der Basis tageszeit- und volumensunabhängiger sekundengenauer Tarife in Rechnung gestellt wird, zu entrichten.

Dieses Entgelt gilt reziprok auch für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740x im Netz des Zusammenschaltungspartners.

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gem. lit. b, c und d quellnetztarifierten Rufnummern im Netz der TA bzw. im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von den Betreibern jeweils selbst zu tragen.

4. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber

Das Quellnetz ist zur Zustellung von Rufen zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x, 730x und 740x an einen Verbindungsnetzbetreiber verpflichtet, sofern dies vom Verbindungsnetzbetreiber nachgefragt wird.

Eine Verpflichtung eines Quellnetzes zur Zustellung von Rufen zu Nummern im Bereich 710 und sonstigen in Betrieb befindlichen Rufnummern im Bereich 71x an einen Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht.“

III.

Befristung

Diese Anordnung gilt bis zum 31.12.2000. Der allgemeine Teil und die für den Vollzug dieser Anordnung relevanten Anhänge der Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98, gilt in Bezug auf die in dieser Anordnung geregelten Dienste ebenfalls bis zum 31.12.2000.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf	9
B. Zulässigkeit	9
I. Sachverhalt zur Zulässigkeit	9
1. Status der Verfahrensparteien	9
2. Zusammenschungsverhältnis der Verfahrensparteien	9
3. Beantragte Dienste	10
4. Nachfrage nach den beantragten Leistungen und Verhandlungen	10
II. Rechtliche Beurteilung zur Zulässigkeit	11
1. Allgemeines	11
2. Status der Verfahrensparteien und mangelnde Vereinbarung	11
3. Nachfrage	11
4. Zum Begriff der Zusammenschaltung	12
5. Conclusio	15
C. Zum Inhalt der Anordnung	15
I. Sachverhalt	15
1. Zum Antrag	15
2. Abrechnungsszenario und Zusammenschaltungsentgelte	15
Allgemeines	15
Auslanderreichbarkeit	16
Private Netze	17
Personenbezogene Dienste	17
3. Billing- und Inkassokosten	18
4. Einrichtungskosten- und -zeiten	19
Einrichtungskosten	19
Einrichtungszeit	20
5. Zugang zu Verbindungsnetzbetreiber	20
6. Allgemein zum Sachverständigengutachten und zur Beweiswürdigung	21
II. Rechtliche Beurteilung	21
1. Allgemeines	21
Zur Form der gewählten Anordnung	21
Zum Sachverständigengutachten im allgemeinen	21
Allgemein zu den Anträgen der Parteien	23
2. Wechselseitiger Zugang und Durchführung	23
Zugang zu personenbezogenen Diensten und privaten Netzen	23
Abgehende Gespräche	23
3. Abrechnungsszenario und Entgelte	24
Private Netze	24
Personenbezogene Dienste	25
4. Billing und Inkasso	26
5. Einrichtungskosten und -zeiten	28
6. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber	28
7. Befristung	29
8. Sonstiges	29

A. Verfahrensablauf

...

B. Zulässigkeit

I. Sachverhalt zur Zulässigkeit

1. Status der Verfahrensparteien

Die TA ist Inhaberin einer Konzession für den öffentlichen Sprachtelefondienst (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 17.12.1997, K 7/97). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt; allen Parteien bekannt).

Die marktbeherrschende Stellung der TA auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes wurde zuletzt durch die Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 15.6.1999, M 1/99-218, festgestellt. Demzufolge verfügt die TA auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes über einen Marktanteil von über 95%; auch auf dem Mietleitungsmarkt wurde die TA als marktbeherrschendes Unternehmen festgestellt. Die Marktstellung der TA hat sich seit dem 15.6.1999 nicht wesentlich verändert. Ebenfalls festgestellt wurde die marktbeherrschende Stellung der TA auf dem Markt für Zusammenschaltungsleistungen (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission v. 23.7.1999, M 1/99).

Auch tele.ring ist Konzessionsinhaberin für den öffentlichen Sprachtelefondienst (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 23.1.1998, K 13/97, in Bezug auf das Festnetz; Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 3.5.1999, K 39/98-118, in Bezug auf den Mobilfunk). Sie hat der Regulierungsbehörde die Entgelte und Geschäftsbedingungen für Mietleitungen bzw. Sprachtelefonie angezeigt und den Dienst aufgenommen. Hinsichtlich des öffentlichen Mobilfunkdienstes wurde der Regulierungsbehörde noch keine Aufnahme des Dienstes angezeigt.

Tele.ring verfügt auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes über einen Marktanteil von unter 5 %, auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes über einen Marktanteil von unter 10 % und damit über keine marktbeherrschende Stellung (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.6.1999, M 1/99-218).

2. Zusammenschungsverhältnis der Verfahrensparteien

Das bestehende Zusammenschungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien beruht auf Anordnungen gem. § 41 Abs. 3 TKG der Telekom-Control-Kommission. Diese hatte zunächst mit Bescheid vom 5.10.1998, Z 1/98-83, die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der tele.ring und der TA angeordnet, wobei der Bescheid im wesentlichen Regelungen betreffend ISDN, Verbindungsnetzbetreiber, Terminierung und Transit enthält. Mit ihrem Bescheid vom 29.10.1998, Z 1/98-95, ordnete die Telekom-

Control-Kommission die Zusammenschaltung in Bezug auf tariffreie Dienste an. Diese beiden Bescheide, die bis zum 31.12.1999 befristet sind, enthalten – abgesehen von einer die gesetzliche Verpflichtung des § 41 wiederholenden Bestimmung über die Verhandlungspflicht in Z 1/98-83 - keine Regelungen über den Zugang zu Sonderdiensten. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 10/99-43, wurden ergänzend zu den vorgenannten Anordnungen die Bedingungen für den wechselseitigen Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten und Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen festgesetzt.

3. Beantragte Dienste

Beantragt wird der Zugang zu personenbezogenen Diensten in den Nummernbereichen 71x und zu privaten Netzen in den Nummernbereichen 5x.

Bei Nutzung einer Dienstenummer aus dem Bereich "private Netze" wählen die Teilnehmer die österreichweit einheitliche Rufnummer des betreffenden privaten Netzes. Das einer bestimmten Rufnummer zugrundeliegende Verkehrsführungsprogramm bestimmt das Routing und den Ort (Netzabschlußpunkt) der Zustellung der Verbindung an das private Netz. Im neuen Rufnummernplan sind diese Nummern als Ablöse der früher unter anderem von Firmen genutzten einheitlichen Rufnummern 17xx in allen Ortsnetzen gedacht. Die Rufnummern 17xx sind derzeit aus den jeweiligen Ortsnetzen zum Regionaltarif der TA bzw. aus mobilen Netzen zu entsprechenden Mobiltarifen und als de facto geographische Rufnummer hinter der jeweiligen ONKZ auch aus dem Ausland erreichbar. Über die Nutzung der Nummer des privaten Netzes für abgehende Gespräche wird weder in der NVO noch in der EVO eine Aussage getroffen. Rufnummernportabilität ist jedoch gem. § 9 Abs. 1 NVO zu gewährleisten.

Personenbezogene Rufnummern sind als Dienstenummern ebenfalls österreichweit portabel und können die Basis für konvergente Produkte (Zusammenwachsen von Fest- und Mobilnetzen) bilden. Im Vordergrund steht die passive Erreichbarkeit der Nutzer unter einer Rufnummer, unabhängig davon, ob man als gerufener Teilnehmer aktuell über einen Festnetzanschluß oder ein mobiles Endgerät erreicht wird. Eine Vielzahl von Varianten und Dienstausprägungen sind möglich.

Eine maximale Implementierung dieses Konzeptes schließt konzeptionell aber auch die Möglichkeit zu abgehenden Gesprächen unter dieser Rufnummer von beliebigen Fest- bzw. Mobilnetzanschlüssen mit ein. Im optimalen Fall werden dem Teilnehmer dabei identische Nutzungsbedingungen unabhängig vom genutzten Anschluß geboten. In seiner vollkommensten Ausprägung wird in diesem Zusammenhang auch der Begriff des „Virtual Home Environment“ verwendet (insbesondere im Zusammenhang mit UMTS). Für eine so weitgehende Realisierung ist in der Regel eine abgestimmte Implementierung im aktuellen Aufenthaltsnetz des Teilnehmers und dem diensteerbringenden Netz erforderlich.

In der NVO ist festgehalten, daß die Nutzung einer personenbezogenen Nummer nur in Verbindung mit einer geographischen Nummer erfolgen darf. Für "personenbezogene Dienste" im Bereich 710 wird durch § 2 EVO ein festes Entgelt von 1.- ATS für den rufenden Teilnehmer festgelegt.

4. Nachfrage nach den beantragten Leistungen und Verhandlungen

...

II. Rechtliche Beurteilung zur Zulässigkeit

1. Allgemeines

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikations-netzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs. 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, daß der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung bei einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nachgefragt hat und keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

2. Status der Verfahrensparteien und mangelnde Vereinbarung

Sowohl die tele.ring als auch die TA betreiben ein öffentliches Telekommunikationsnetz iSd § 41 TKG. Eine Vereinbarung der Verfahrensparteien über die antragsgegenständlichen Dienste liegt nicht vor (vgl. Pkt. B I. 1. u. 2).

3. Nachfrage

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Wie die Telekom-Control-Kommission bereits in ihrem Bescheid vom 9.3.1998, Z 1/97, (Bescheidbegründung S 16) ausgeführt hat, enthält § 41 Abs. 1 TKG keine Formvorschriften hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage. Die nach § 41 TKG zu führenden Verhandlungen sind rein privatrechtlicher Natur. Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG ist die empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen, also darauf, wie die Willensäußerung von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden mußte. Auch daß ein Vertreter im Vollmachtsnamen mehrerer Betreiber eine Nachfrage stellt, begegnet keinen Bedenken, sodaß die Nachfrage durch den dazu (unter anderem) vom nachfragenden Betreiber bevollmächtigten VAT, der das Vertretungsverhältnis und die Antragstellerin als Vollmachtgeberin der TA gegenüber stets offengelegt hat, im Sinne von § 41 Abs. 1 TKG wirksam war.

Die Telekom-Control-Kommission hat es als erwiesen angenommen, daß tele.ring den Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten nachgefragt hat (vgl. Pkt. B I. 4.). Diese Nachfrage entspricht den Anforderungen des § 41 Abs. 1 TKG. Daß nun die Bereiche Billing, Inkasso und das Migrationsmodell nicht mehr gesondert angesprochen wurden, vermag nichts daran zu ändern, daß eine Nachfrage iSd § 41 Abs. 1 TKG erfolgt ist. Es kann dem Zusammenschaltungspartner und späteren Antragsteller nämlich nicht auferlegt werden, bis ins letzte Detail seinen späteren Antrag „nachzufragen“, wenn bereits in den grundlegenden Fragen ein offenkundiger Dissens besteht. Es liegt im Wesen von Verhandlungen, die

ernsthaft von redlichen Parteien geführt werden, daß verschiedene Möglichkeiten der Vertragsgestaltung erwogen und Detailbestimmungen im Laufe der Verhandlungen erst spezifiziert werden. Die Nachfrage nach konkreten Zusammenschaltungsleistungen schließt daher die (allenfalls verschiedenen) Möglichkeiten der technischen Realisierung ebenso wie sämtliche kommerziellen und administrativen Rahmen- und Detailbestimmungen für die jeweilige Zusammenschaltungsleistung mit ein. Wesentlich ist die klare Willenserklärung mit dem Inhalt, die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze in bestimmten Bereichen vollziehen zu wollen. Bei den genannten Leistungen handelt es sich um jedenfalls notwendige Bestandteile einer Zusammenschaltungsvereinbarung in diesem Bereich, sodaß eine Nachfrage bezüglich den Zugang zu Sonderdiensten implizit die Nachfrage zu diesen Leistungen umfaßt. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß etwa im Bereich der personenbezogenen Dienste oder privaten Netze einschlägige Verordnungen, konkret die EVO, zum Zeitpunkt der erstmaligen Nachfrage noch nicht erlassen waren. Damit ergibt sich, daß die tele.ring die antragsgegenständlichen Leistungen iSd § 41 Abs. 1 TKG nachgefragt hat und auch diese Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags gegeben ist.

4. Zum Begriff der Zusammenschaltung

Tele.ring geht in ihrem Antrag davon aus, daß der Zugang zu personenbezogenen Diensten und zu privaten Netzen vom Begriff der Zusammenschaltung umfaßt sei und eine Anordnung, einschließlich der Vorschreibung der Kosten für Billing und Inkasso bei Zugrundelegung eines Zielnetzszenarios, zulässig sei.

Die TA bestreitet, daß die von tele.ring beantragten Leistungen Zusammenschaltung iSd § 41 TKG sind und damit Gegenstand einer Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission sein können. Das TKG verstehe unter dem Begriff der Zusammenschaltung nur die Verbindung von Gesamtnetzen der jeweils beteiligten Telekommunikationsunternehmen. Das TKG und die europarechtlichen Rahmenbedingungen zielen nach Ansicht der TA lediglich darauf ab, den Infrastrukturbereich, also die Verbindung von Netzen, zu regulieren, nicht jedoch den Dienstebereich. Weiters sei im besonderen die Anordnung von Entgelten für Billing und Inkasso nicht zulässig, da Billing und Inkasso gewerbliche Dienstleistungen darstellten, die in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen auf Telekommunikationsnetzen bestehen. Diese beiden Themenbereiche hätten nichts mit der Frage des Zugangs zu Sonderdiensten zu tun. Aus diesem Grund sei der Antrag der tele.ring zurückzuweisen. Darüberhinaus vertritt die TA die Ansicht, die Regelung des Zugangs zu Sonderdiensten obliege aufgrund der Auswirkungen eines bilateralen Verfahrens gem. § 41 Abs. 3 auf andere Betreiber dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, der im Rahmen eines Konsultationsverfahrens unter Einbeziehung sämtlicher Netzbetreiber vorzugehen habe.

Zum Begriff der Zusammenschaltung iSd TKG hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen (vgl. hierzu auch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 10/99-43):

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung –

Zusammenschaltungsverordnung, ZVO, BGBl. Nr. II 14/1998). Dies ist in der Regel, insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

Zum Verhältnis der Begriffe der Zusammenschaltung, des besonderen, allgemeinen und entbündelten Netzzuganges verweist die Telekom-Control-Kommission auf die Ausführungen in ihrem Bescheid vom 5.10.1998, Z 1/98-83. Zusammenschaltung, allgemeiner, besonderer und entbündelter Netzzugang sind demnach Unterformen des Netzzuganges nach § 37 TKG. Besonderer Netzzugang ist aber nicht eine Kategorie, die mit jener der Zusammenschaltung in einem Ausschließlichkeitsverhältnis steht. Auch im Rahmen einer Netzzusammenschaltung kann die Verbindung der Netze über einen von einer allgemein am Markt nachgefragten Schnittstelle abweichenden Zugang erfolgen (siehe in diesem Sinne z.B. auch § 40 Abs 2 TKG 1. Satz). Ob ein konkreter allenfalls besonderer Netzzugang aber im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission auf der Grundlage von § 41 Abs. 3 TKG angeordnet werden kann, ist hingegen allein danach zu beurteilen, ob der gewünschte Netzzugang der Zusammenschaltung dienen soll.

Um Zusammenschaltung als spezielle Art des Netzzuganges handelt es sich nämlich immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, daß Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können, oder um diese Kommunikation zu verbessern. Zusammenschaltung stellt eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung von Wettbewerb und die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes dar. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, um welche Dienste oder um welche Arten von Nutzern es sich handelt. In jedem Fall ist die Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen das Ziel des § 41 Abs. 1 iVm § 3 Z 16 TKG (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98-83).

Es ist daher davon auszugehen, daß auch der wechselseitige Zugang zu personenbezogenen Diensten und zu privaten Netzen unter den regulatorischen Zusammenschaltungsbegriff fallen, wenn dieser Zugang dazu dient, die Kommunikation der Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes zu ermöglichen oder zu verbessern. Dies hat die Telekom-Control-Kommission hinsichtlich personenbezogener, Mehrwert- und Sonderdienste in ihrem Bescheid vom 9.2.1999, Z 12/98-25, ausgesprochen. Nichts anderes kann freilich auch für weitere Sonderdienste gelten, etwa für private Netze, da einander in allen diesen Fällen in gleicher Weise Nutzer verschiedener öffentlicher Netze gegenüberstehen, denen die Kommunikation untereinander erst durch Zusammenschaltung ermöglicht werden muß.

Nach den Feststellungen besteht derzeit eine solche Kommunikationsmöglichkeit gerade nicht, da der wechselseitige Zugang zu den genannten Diensten nicht gewährt wird. Es ist den Nutzern des einen Netzes daher nicht möglich, Nutzern von Diensten im Bereich personenbezogener Dienste oder privater Netze, welche Nutzer eines anderen Netzes sind, durch Aufbau einer Telekommunikationsverbindung zu erreichen, sohin mit ihnen zu kommunizieren. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Bedingungen der Zusammenschaltung gemäß § 41 Abs. 3 TKG liegen daher vor.

Auch europarechtlich hat der Zusammenschaltungsbegriff die bereits dargestellte Bedeutung (vgl. zum europarechtlichen Zusammenschaltungsbegriff im Detail den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98-83; *Parschalk/Zuser*, Netzzugang und Zusammenschaltung im Telekommunikationsrecht, MR 1998, 363 ff). Daß auch die anderen Mitgliedstaaten den Begriff der Zusammenschaltung in derselben Weise auslegen, zeigt auch ein Dokument des ONP-Ausschusses (indikatives Standardzusammenschaltungsangebot): Dieser Ausschuß, dem eine beratende Funktion für die Europäische Kommission zukommt, wurde gemäß Art 9 der RL 90/387/EWG

eingrichtet. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und zieht auch Vertreter der Fernmeldeorganisationen, der Benutzer, Verbraucher und Hersteller zu Rate. In dem von diesem Ausschuß herausgegebenen indikativen Standardzusammenschaltungsangebot (Indicative Reference Interconnection Offer, Version 2.2) vom 8. Mai 1998, ONPCOM 98-11bis, werden (unter anderem) der Zugang zu besonderen Diensten, insbesondere zu tariffreien Diensten und zu Mehrwertdiensten („Access to special telephony services“: „access to freephone numbers and premium rate services“) – als minimaler, typischer Bestandteil von Zusammenschaltungsvereinbarungen angeführt.

Insoweit die TA einwendet, daß Zusammenschaltung lediglich die Verbindung von Gesamtnetzen ist, so muß dem entgegengehalten werden, daß die physische Verbindung zweier Gesamtnetze nicht ausreicht, um die Kommunikation zwischen den Nutzern verschiedener Netze zu ermöglichen. Dazu ist auch die logische Verbindung der Netze erforderlich (vgl. daher § 3 Z 16 TKG: „physisch und logisch“). Auf logischer (also Software-)Ebene kann der Netzbetreiber steuern, welche Nutzer von welchen anderen Nutzern erreicht werden können, und welche nicht. Erst durch eine entsprechende Netzkonfiguration auf logischer Ebene wird daher die Zusammenschaltung vollzogen. Zusammenschaltung kann daher im Rahmen des § 41 Abs. 3 TKG auch zwischen zwei physisch bereits verbundenen Netzen angeordnet werden, nämlich dann, wenn die logische Zusammenschaltung noch unvollständig ist. Wäre dem nicht so, so stünde es der TA frei, einzelne ihrer Nutzer von der Kommunikation mit Nutzern anderer Netze durch logische Netzkonfigurationen auszuschließen. Dies freilich widerspricht nicht nur § 41 Abs. 1 TKG, dessen Ziel es ist, die Kommunikation zwischen Nutzern verschiedener Netze zu ermöglichen und zu verbessern, sondern auch den Regulierungszielen, insbesondere § 32 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3, verhindert doch eine derartige Praxis den Wettbewerb und den Marktzutritt neuer Anbieter.

Weshalb die Zusammenschaltungsregeln gerade auf Leistungen, die die TA als „Wholesale-Business“ bezeichnet (was auch immer darunter zu verstehen sein mag), keine Anwendung finden soll, kann sie freilich nicht dartun. Um bei dem von der TA angeführten Beispiel der Autobahn zu bleiben: Freilich sind die Autos auf einer Autobahn nicht Teil der Autobahn. Der marktbeherrschende Autobahnbetreiber muß aber dafür sorgen, daß diese Autos jede Anschlußstelle seiner Autobahnen erreichen können.

Was nun die von der TA bestrittene Anordenbarkeit von Billing- und Inkassoentgelten betrifft, so ist auszuführen, daß dies im Falle eines Zielnetzzenarios im Interesse einer funktionsfähigen Zusammenschaltung und des Zugangs zu den beantragten Diensten unumgänglich ist. Die Anordnung von Billing- und Inkassoentgelten verfolgt damit das in § 1 Abs. 2 Z 2 und § 32 Abs. 1 Z 1 TKG verankerte Ziel der Erreichung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes. Ein Unterbleiben der Anordnung dieser Entgelte führte jedoch mangels Einigung zu einer Vereitelung der Erreichbarkeit der Dienste.

Die TA geht schließlich davon aus, daß der verfahrensgegenständliche Komplex des Zugangs zu Sonderdiensten Gegenstand einer Verordnung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr sein sollte, da ein bilaterales Verfahren Auswirkungen auf andere nicht am Verfahren beteiligte Betreiber hätte. Nun bleibt es dem Bundesminister unbenommen, im Rahmen seiner Zuständigkeit Verordnungen zu erlassen. Die Telekom-Control-Kommission hat im Zuge dieses Verfahrens gem. § 41 Abs. 3 TKG über einen Antrag eines Betreibers abzusprechen. Auswirkungen der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem Verfahren gem. § 41 TKG sind oftmals gegeben, da das marktbeherrschende Unternehmen grundsätzlich zur Nichtdiskriminierung verpflichtet ist und sich folglich mittelbar Auswirkungen für nicht am Verfahren beteiligte Betreiber ergeben. Diese möglichen faktischen Auswirkungen auf andere Betreiber bewirken für sich jedoch

keine Unzuständigkeit der Telekom-Control-Kommission in einem gem. § 41 Abs. 3 TKG anhängigen Verfahren.

5. Conclusio

Tele.ring als Betreiber eines festen öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, hat nach einer Vereinbarung über die Zusammenschaltung im Bereich personenbezogene Dienste und private Netze in den Nummernbereichen 71x und 5x bei der TA, als Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustandegekommen. Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gem. § 111 Z 6 TKG zum Erlaß einer Anordnung gem. § 41 Abs. 2 u. 3 TKG ist demnach zulässig.

C. Zum Inhalt der Anordnung

I. Sachverhalt

1. Zum Antrag

Beantragt wird von tele.ring eine Anordnung über den Zugang zu personenbezogenen Diensten sowie sonstigen Diensten im Bereich 71x und privaten Netzen im Bereich 5x. Zum Umfang des Antrags und den antragsgegenständlichen Diensten siehe oben Pkt. B I. 3.

2. Abrechnungsszenario und Zusammenschaltungsentgelte

Allgemeines

Zunächst ist zu klären, welche Abrechnungsszenarien für Gespräche hinsichtlich der antragsgegenständlichen Dienste bestehen und worin deren Vor- und Nachteile in technischer wie wirtschaftlicher Natur liegen.

Grundsätzlich sind, wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid Z 10/99 vom 27.10.1999 festgestellt hat, zwei Abrechnungsszenarien denkbar, nämlich das Zielnetzscenario (originierendes Szenario) und das Quellnetzscenario (terminierendes Szenario).

Bei einem Zielnetzscenario wird das Endkundenentgelt für Rufe zu solchen Nummern vom diensteebringenden Netz (in Abhängigkeit von der Art der Realisierung des Dienstes gemeinsam mit dem Diensteanbieter) festgelegt. Das Endkundenentgelt wird vom Quellnetzbetreiber eingehoben und abzüglich Billingkosten und Inkassorisiko an das diensteebringende Netz weitergereicht. Für die Netzleistung im Zusammenhang mit der Zustellung der Verbindung erhält das Quellnetz Zusammenschaltungsentgelte für Gesprächsoriginierung (vgl. hierzu auch das Gutachten S 5).

Ein Quellnetzscenario wird für Verbindungen zu geographischen Rufnummern bzw. Verbindungen zu mobilen Rufnummern genutzt. Beim Quellnetzscenario wird das Endkundenentgelt vom Quellnetzbetreiber (bzw. Verbindungsnetzbetreiber) festgelegt und eingehoben. Wenn die gerufene Nummer in einem anderen Netz liegt, erhält das Zielnetz Zusammenschaltungsentgelte für Terminierung (Gutachten S 5). Bei Rufen zu quellnetztarifierten Rufnummern besteht für den A-Teilnehmer die Möglichkeit der Wahl eines Verbindungsnetzbetreibers.

Auslandserreichbarkeit

Besondere technische Fragestellungen zieht die Auslandserreichbarkeit nach sich. Die Auslandserreichbarkeit ist bei einem Quellnetzscenario leichter zu gewährleisten. Dabei stellt der ausländischer Netzbetreiber nämlich seinem Endkunden das Entgelt für „ein Gespräch nach Österreich“ und keine spezifischen Dienstentgelte in Rechnung, bezahlt jedoch für die Terminierung in Österreich sog. accounting rates. Die Situation entspricht dabei jener im Bereich des Fest- bzw. Mobilnetzes (vgl. hierzu auch das Gutachten, S 8).

Bei einem Zielnetzscenario stellt sich die Frage wie aus technischer Sicht hinsichtlich der Abrechnung eine Unterscheidung zwischen Rufen aus inländischen Netzen bzw. aus dem Ausland erfolgen könnte. Grundsätzlich ist diese Funktionalität über eine Auswertung der Calling Line Identification (CLI) im Rahmen der Gebührennachverarbeitung möglich, aber nicht unproblematisch, weil immer auch die Fragen der Verlässlichkeit und Überprüfbarkeit gewährleistet werden müssen. Bei einer solchen Lösung müßten daher jedenfalls begleitende Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die CLI auch unverfälscht für das dienstbringende Netz verfügbar ist. Bei Rufen aus dem Ausland ist aufgrund internationaler Gepflogenheiten bzw. der bilateralen Verträge der internationalen Netzbetreiber eine CLI nicht immer verfügbar und dies kann auch im Zusammenhang mit Routing von Verkehr über ausländische Netze zum Tragen kommen. Bei einem Zielnetzscenario ist es aus technisch wirtschaftlicher Sicht wesentlich, daß ein Routing von in Österreich originierendem Verkehr zu den antragsgegenständlichen Rufnummern über (ausländische) Transitnetze nur dann erlaubt ist, wenn der Teilnehmernetzbetreiber über seine Transitverträge sicherstellen kann, daß die CLI dabei inhaltlich unverfälscht erhalten bleibt. Die praktische Überprüfbarkeit einer solchen Regelung ist allerdings als schwierig einzustufen, insbesondere wenn es nur in unregelmäßigen Zeitabständen zur Unterdrückung/zum Verlust einer CLI kommt (und die Verbindung dann fälschlicherweise als Auslandsverbindung angesehen wird) (Gutachten S 8 f.). Anrufe roamender österreichischer Mobilfunkteilnehmer aus dem Ausland würden aufgrund der CLI als nationale Gespräche gewertet und es würde das entsprechende Originierungsentgelt dem österreichischen Mobilnetz in Rechnung gestellt werden. Das österreichische Mobilfunknetz hat grundsätzlich auf Basis der Roamingabrechnung des ausländischen Partners, welche die Verbindungsdaten enthält, die Möglichkeit der Überprüfung und der Weiterverrechnung an den Endkunden. In der Regel wird dazu aber eine Adaption der Gebührennachverarbeitung erforderlich sein. Grundsätzlich könnten in den bilateralen Roamingverträgen der Mobilnetzbetreiber Rufe zu bestimmten Rufnummernbereichen aus dem Ausland auch ausgeschlossen werden, was allerdings für Rufnummern im Bereich privater Netze bzw. personenbezogener Dienste nicht akzeptabel wäre. Bei fehlender CLI bzw. ausländischer CLI wäre für die Abrechnung das Quellnetzscenario anzuwenden. Hinsichtlich der Höhe des Terminierungsentgeltes für Auslandsverbindungen innerhalb des Zielnetzscenarios könnten die im Zusammenhang mit dem Quellnetzscenario dargestellten Ergebnisse zugrunde gelegt werden.

Die von tele.ring vorgeschlagene Verpflichtung der TA zur Bereitstellung von Daten aller Auslandsverbindungen (ON 1, S 23) ist unrealistisch, da nicht alle Auslandsverbindungen

über die TA laufen. Ein unterschiedliches Szenario je nach Rufen aus dem In- oder Ausland ist jedoch abrechnungstechnisch kaum durchführbar.

Private Netze

Die Anwendung eines Quellnetzszenarios wird den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen besser gerecht als ein ZielnetzszENARIO. Jedenfalls gilt dies aus den oben erwähnten Erwägungen für die Auslandserreichbarkeit. Was die im Inland entstehenden Gespräche zu privaten Netzen betrifft, so ist es wirtschaftlich naheliegend, die Kosten dem dienstbringenden Netz zuzurechnen, was abermals für ein QuellnetzszENARIO spricht. Vor diesem Hintergrund ist bei ursprungsnaher Zustellung für das Terminierungsentgelt des Gesprächstyps V 3 sachlich geboten (Gutachten, S 6).

Die Telekom-Control-Kommission hält die entsprechenden Ausführungen der Sachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. In der Praxis ist es tatsächlich kaum möglich, daß eine Weiterreichung des Endkundertarifs vom im Ausland befindlichen Quellnetz zum inländischen Dienstnetzbetreiber erreicht wird. Dies kann auch von der Telekom-Control-Kommission als österreichische Behörde nicht angeordnet werden.

Was nun die im Inland entstehenden Gespräche zu privaten Netzen betrifft, so erscheint der Telekom-Control-Kommission zumindest vom technischen Standpunkt aus betrachtet sowohl ein Zielnetz- als auch ein QuellnetzszENARIO als durchführbar.

Personenbezogene Dienste

Bei den personenbezogenen Diensten stellt sich die Sachlage komplexer dar.

Wendet man im 710-Bereich ein QuellnetzszENARIO an, hätte ein Mobilfunkbetreiber für Verbindungen zu einer solchen Nummer ein Terminierungsentgelt zu entrichten. Dieses Terminierungsentgelt (minimal Gesprächstyp V3) wäre gemeinsam mit den Kosten im eigenen (mobilen) Netz als Summe dem vom Endkunden gem. § 2 EVO zu bezahlenden Betrag von ATS 1.- gegenüberzustellen. Dies würde jedoch zu einem finanziellen Verlust führen. Aus diesem Grund ist beim Zugang zu den Rufnummernbereichen 710 ein ZielnetzszENARIO sachlich geboten, wobei angesichts der Gleichartigkeit der Leistung zum Fall 0800 bzw. 0810, 0820, 0830 und 0930 das Originierungsentgelt V 10 bzw. V 11 als angemessen anzusehen ist. Problematisch ist jedoch bei einem solchen Szenario, wie bereits oben dargestellt, die Auslandserreichbarkeit.

Falls für die übrigen Bereichskennzahlen (7xx im Bereich personenbezogener Dienste gemäß NVO ungleich 710 und anderer derzeit anderweitig genutzter Rufnummerngassen) ein ZielnetzszENARIO festgelegt werden sollte, so wäre es zweckmäßig, dem dienstbringenden Netz aufzuerlegen, für eine Dienstnummer getrennte Tarife für Anrufe aus festen bzw. mobilen Netzen festzulegen, die in der Relation den jeweiligen Originierungsentgelten entsprechen. Für den Fall eines Quellnetzszenarios sind unterschiedliche Terminierungsentgelte (zwischen Festnetzterminierung und Mobilterminierung) für unterschiedliche Rufnummerngassen eine Möglichkeit, differenzierten Dienstangeboten zu entsprechen und so die Entfaltung des Marktes zu fördern. Die Art des Dienstes (z.B. durchschnittlicher Mobilverkehrsanteil) könnte als Kriterium für die Zuordnung des Dienstes zur Bereichskennzahl verwendet werden.

Im Zusammenhang mit dem Nummernbereich 710x stellt sich noch ein weiteres Problem: Durch die unterschiedliche Bewertung der Gebührenimpulse im Teilnehmerticket in Abhängigkeit der Teilnehmertarifoption (Minimum-, Standardtarif, Geschäftstarife 1-3)

innerhalb der Gebührennachverarbeitung wird derzeit im Netz der TA einer Diensterufnummer kein einheitliches Endkundenentgelt zugeordnet. Wenn etwa ein Endkundenentgelt für einen Dienst gemäß EVO mit ATS 1,- festgelegt ist, ergibt sich für den Endkunden ein unterschiedliches Entgelt, je nachdem, welche Tarifoption gewählt wurde (nur für die Minimumtarifoption gilt – unter Vernachlässigung des Schlupfes aufgrund der Impulsverrechnung – ein Minutentarif von ATS 1,-). Dieses grundsätzliche Problem stellt sich bei allen zielnetztarifierten Diensten, also auch für noch betriebene Dienste der TA im Bereich 71x.

Die Telekom-Control-Kommission stützt ihre Feststellungen in diesem Zusammenhang auf das Sachverständigen Gutachten, das auch in diesem Punkt als schlüssig und widerspruchsfrei erscheint. Die Ausführungen der Sachverständigen sind, insbesondere für das Mitglied der Telekom-Control-Kommission mit besonderem technischen Sachverstand, nachvollziehbar und begründet.

3. Billing- und Inkassokosten

Bei Anwendung eines Zielnetz Szenarios ist zu prüfen, welche Kosten dem Quellnetzbetreiber für die Abrechnungsleistungen entstehen. Diese Kosten sind dem Quellnetzbetreiber für die Originierungsleistung zu ersetzen.

Die TA setzt derzeit bei internen Kalkulationen ATS 25,- für "Billing" an. In diesem Kostensatz sind jedoch wesentlich mehr als die reinen Billingkosten enthalten (nämlich anteilige Buchhaltungskosten und Kosten des Rechnungsversandes). Auf Basis der Angaben der TA betragen die Billingkosten der TA 4,46 Groschen je verrechneter Minute. Es wird davon ausgegangen, daß der interne Verrechnungssatz der TA ein Vollkostensatz inkl. Gewinnaufschlag ist und auf historischen Kosten beruht. Nach Abzug des Gewinnaufschlages und nach Berücksichtigung von 25% Einsparungspotential (Effizienzsteigerung) gelangt man zu einem kostenorientierten Entgelt von 3 Groschen je Minute für das Billing. In diesem Satz sind neben den reinen Billing-Systemkosten auch anteilige Kosten der Debitorenbuchhaltung und des Rechnungsversandes enthalten (Gutachten S 24 f.).

Der von der TA genannte Prozentsatz von 12% für das Inkassorisiko bei Mehrwertdiensten ist jedenfalls zu hoch, da die Angaben nicht auf dem tatsächlichen Forderungsausfall beruhen. Ein Entgelt von ca. 10% des Endkundertarifs für den gesamten Inkassoaufwand bei Sonderdiensten ist daher angemessen. Die berechneten 10% des Endkundertarifs exkl. USt liegen zwar unter den von der TA beantragten 12,3%, sind jedoch im Gegensatz zu diesen Berechnungen um nachträglich eingebrachte Forderungen bereinigt.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung der Endkundenentgelte (durch die EVO vorgegebener Tarif von ATS 1,- für Rufen zu 710x) stellt sich auch im Zusammenhang mit dem Billing und Inkasso die Frage, welches der fünf TA-Endkundenentgelte von der TA als Basis für an das dienststeuernde Netz zu übermittelnde Endkundenentgelt (abzüglich Billing und Inkassorisiko) betrachtet wird. Hierbei wird als zweckmäßig das Entgelt nach Maßgabe der Standardtarifoption exkl. USt angesehen.

Die Sachverständigen, auf deren Ausführungen die Feststellungen beruhen, stützen sich in ihren Berechnungen auf Angaben der TA sowie anderer Betreiber. Diese Berechnungen sind schlüssig und nachvollziehbar.

4. Einrichtungskosten- und zeiten

Um den Zugang zu Dienstnummern, die im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichtet sind, sicherzustellen, müssen die Nummern im Netz der TA entsprechend eingerichtet werden, sodaß bei einem Ruf zu diesen Nummern aus dem TA-Netz ein entsprechendes Routing zum Netzübergangspunkt mit dem Zusammenschaltungspartner erfolgt, gleichzeitig jedoch auch ein entsprechendes Endkundenentgelt (Tarif) verrechnet wird. Das Endkundenentgelt einer Dienstnummer muß in allen Teilnehmervermittlungsstellen (T-VSt) der TA (derzeit 247) konfiguriert werden. Für jede Dienstnummer bzw. jeden Diensterufnummernblock bei einheitlicher Blocktarifizierung wird in jeder T-VSt eine sogenannte "(Tarif-)Zone" zugeordnet.

Bei festtarifierten Diensten, im konkreten Fall etwa bei 710x (ATS 1,- gem. § 2 EVO) erfolgt die Nummerneinrichtung technisch gesehen wie im Fall tariffreier Dienste (derzeit 0800xx): in jeder T-VSt ist der gesamte Nummernraum hinter 0800 hinsichtlich Tarif und Leitweglenkung konfiguriert. Die Konfiguration in den Leitweglenkungstabellen erfolgt in der Weise, daß eine Unterscheidung zwischen TA-Dienstnummern und dem Rest des Rufnummernraumes hinter 0800 erfolgt. Für den nicht von der TA genutzten Nummernraum hinter 0800 wird in der TVSt als Leitweglenkungsziel die jeweils übergeordnete HVSt eingetragen. Die Tarifkonfiguration in der TVSt ist im Fall tariffreier Dienste einfach: alle Rufnummern bzw. Rufnummernblöcke im Bereich 0800 werden als tariffrei ("Zonenummer 0") gekennzeichnet. Im OES-E mit eigenständiger Tariftabelle ist dafür ein einziger Eintrag in dieser Tabelle ausreichend, bei OES-D wird die Tarifinformation gemeinsam mit der Leitweglenkungsinformation konfiguriert. Konfigurationsänderungen in den T-VSt sind nach dieser Grundkonfiguration nur dann notwendig, wenn der TA auf Antrag neue Rufnummern(blöcke) hinter 0800 von der TKC zugewiesen und in Betrieb genommen werden. Neue Nutzungen von Dienstnummern anderer Betreiber erfordern ausschließlich Änderungen in Leitweglenkungstabellen in den HVSten.

Einrichtungskosten

Die Einrichtungskosten von Dienstnummern im Netz der TA hängen ganz wesentlich vom technischen Konzept ab.

Folgende Entgelte (exkl. USt) sind unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens kostenorientiert:

Einrichtung oder Änderungen von tariffreien und festtarifierten Rufnummern (HVSt-Ebene):

Pauschal je Geschäftsfall	ATS 4.100,--	Verwaltungsentgelt
Pauschale je VSt	ATS 342,--	Pauschale TKZ
	ATS 285,--	Pauschale Betriebsstelle
je Nummer und VSt		
(dekadischen Rufnummernblock)	ATS 34,--	TKZ
	ATS 119,--	Betriebsstelle

Aus den von den Gutachtern ermittelten Entgelten ergeben sich folgenden Kosten in Abhängigkeit der in einem Geschäftsfall nachgefragten dekadischen Blöcke (1, 10, 100, 1000 Rufnummern):

	Gesamtkosten		Kosten je Rufnummer	
	TA	Gutachten	TA	Gutachten
1 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	15.176	9.560	15.176	9.560
2 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	16.373	10.631	8.187	5.316
3 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	17.570	11.702	5.857	3.901
4 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	18.768	12.773	4.692	3.193
5 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	20.080	13.844	4.016	2.769
10 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	26.181	19.199	2.618	1.920
20 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	38.269	29.909	1.913	1.495
30 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	50.357	40.619	1.679	1.354
40 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	62.445	51.329	1.561	1.283
50 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	74.533	62.039	1.491	1.241

Tabelle 1 : Einrichtungskosten für festtarifizierte Diensterufnummern

Diese Kosten gelten laut Gutachten auch für die Einrichtung von bereits genutzten variabel tarifierten 71x Rufnummern der TA im Netz der tele.ring.

Die Berechnungen der Sachverständigen erscheinen der Telekom-Control-Kommission angesichts der vorliegenden Daten als schlüssig und nachvollziehbar.

Einrichtungszeit

Hinsichtlich der frei- bzw. festtarifierten Nummern wird von der TA eine 2-wöchige Einrichtezeit angeboten, die nach Ansicht der Sachverständigen als angemessen erscheint.

5. Zugang zu Verbindungsnetzbetreiber

Durch Wahl einer Betreiberauswahlkennzahl am Beginn einer Verbindung (Verbindungsnetzbetreiberauswahl) kann ein Teilnehmer ein bestimmtes Netz eines Verbindungsnetzbetreibers auswählen. Ab 1.1.2000 kann ein Verbindungsnetzbetreiber in der T-VSt fest eingestellt werden (Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl).

Eine Verpflichtung von Verbindungsnetzbetreibern zur Zustellung von Dienstnummern kann bei Zielnetztarifizierung zu einem wirtschaftlichen Nachteil des Verbindungsnetzbetreibers führen, da die Leistung des Verbindungsnetzbetreibers nur mehr die Funktion des Billings und Inkassos umfassen kann. Wenn eine Verpflichtung eines Quellnetzbetreibers zur Zustellung von Rufen zu den antragsgegenständlichen Dienstnummern bestünde, sofern ein Verbindungsnetzbetreiber die Zustellung ausdrücklich wünscht, so könnte dies angesichts der großen Zahl an Verbindungsnetzbetreiber zu erheblichen technischen Schwierigkeiten beim Quellnetzbetreiber führen, weil dieser je nach Verbindungsnetzbetreiber (auch im Hinblick auf Vorauswahl) zustellen müsste oder nicht.

Erfolgt die Abrechnung nach dem Quellnetzzenario, kann es bei einer Verpflichtung zur Zustellung des Quellnetzes an den Verbindungsnetzbetreiber zu keinem wirtschaftlichen Nachteil gegen den Willen des Verbindungsnetzbetreibers für diesen kommen, da dieser das Endkundenentgelt selbst festlegt.

Diese den Feststellungen zugrunde liegende Argumentation der Sachverständigen erscheint der Telekom-Control-Kommission als schlüssig.

6. Allgemein zum Sachverständigengutachten und zur Beweiswürdigung

Die Telekom-Control-Kommission hat im Zuge des Ermittlungsverfahrens das Gutachten der Sachverständigen auf seine Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit in den entscheidungsrelevanten Punkten überprüft. Die Sachverständigen konnten sich bei der Erstellung des Gutachtens auf zahlreiche Fragenbeantwortungen der Betreiber stützen. Es ist auch nach den Schriftsätzen der Verfahrensparteien zum Gutachten nichts hervorgekommen, was an der Plausibilität und Schlüssigkeit des Gutachtens zweifeln ließe. Damit konnte es aber der gegenständlichen Entscheidung durch die Telekom-Control-Kommission zugrundegelegt werden.

II. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Zur Form der gewählten Anordnung

Die nunmehr von der Telekom-Control-Kommission getroffene Anordnung fügt sich in das bestehende Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien insofern ein, als die angeordneten Anhänge 18 und 19 die bereits bestehenden Anordnungen ergänzt, ohne daß es notwendig war, allgemeine Regelungen über die Zusammenschaltung zu wiederholen bzw. neuerlich anzuordnen. Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, daß es damit zu einer verlängerten Anwendung von Regelungen kommt, die im Zuge der laufenden Zusammenschaltungsverhandlungen zwischen den Betreibern erörtert und gegebenenfalls abgeändert werden. Eine neue Vereinbarung bzw. Zusammenschaltungsanordnung liegt jedoch derzeit nicht vor, sodaß dieser – befristeten - Anordnung der nach wie vor gültige Allgemeine Teil des bestehenden Zusammenschaltungsregimes zugrundegelegt wird. Darüberhinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es den Parteien freisteht, bei Einigung über einen neuen Allgemeinen Teil diesen auch dem in diesem Bescheid geregelten Bereich zugrunde zu legen. Die Änderung des Pkt. 19.3 der Anordnung vom 27.10.1999, Z 10/99, dient der bloßen Anpassung der Übersicht über die Anhänge der Zusammenschaltungsanordnung.

Zum Sachverständigengutachten im allgemeinen

In ihrer Stellungnahme zum Gutachten (ON 36) führt die TA aus, die Telekom-Control-Kommission hätte vor Beauftragung der Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens wesentliche Rechtsfragen beantworten müssen. Die TA „hält es für zwingend erforderlich, daß die Regulierungsbehörde – sollte sie sich hinsichtlich der Klärung der offenen Punkte nicht sicher sein – ein entsprechendes rechtliches Gutachten in Bezug auf die offenen Fragen in Auftrag gibt und den an den Verfahren beteiligten Parteien zur Äußerung zustellt.“ Schließlich bemängelt die TA, die Gutachter hätten in ihrem Gutachten den Schriftsatz vom 6.10.1999, ON 35, nicht berücksichtigt.

Tele.ring behauptet, die Amtssachverständigen hätten sich über ihren Auftrag hinweggesetzt und Rechts- und nicht Tatsachenfragen gelöst. Weiters wendet sie sich gegen die

Unkenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der TA im Gutachten (ON 40, S 3 ff.).

Auf einem fundamentalen Mißverständnis über die gesetzlich vorgesehene Zuständigkeitsaufteilung zwischen Behörde und Sachverständigen beruht die Ansicht der TA, wonach die Behörde – offensichtlich vor Erteilung eines Auftrags über ein wirtschaftlich-technisches Gutachten - ein rechtliches Gutachten in Auftrag zu geben habe. Aufgabe der Behörde, im konkreten Fall der Telekom-Control-Kommission, ist es, Rechtsfragen nach Maßgabe des zu ermittelnden Sachverhalts zu beantworten. Rechtsfragen sind somit niemals durch Sachverständige, sondern stets durch die erkennende Behörde zu beantworten (vgl. etwa VwGH 30.10.1972, 199/72; VwGH 22.9.1980, 367/80).

Einen weiteren Mangel im Gutachten sieht die TA darin, daß die Gutachter in bestimmten Belangen „keine Beweiswürdigung“ vorgenommen hätten (ON 36, S 13). Dem ist entgegenzuhalten, daß es Aufgabe der Behörde und nicht des Sachverständigen ist, eine Würdigung der vorliegenden Beweise vorzunehmen (VwGH 25.6.1992, 91/09/0231).

Tatsächlich wurden Schriftsätze mit Anträgen, die nach Gutachtenserstellung von der TA eingebracht wurden, im Gutachten nicht mehr berücksichtigt. Darin ist jedoch kein Verfahrensmangel zu sehen, schließlich kann den Gutachtern der Mangel an hellseherischen Fähigkeiten kaum vorgeworfen werden. Die Telekom-Control-Kommission wiederum hat nach Prüfung der neuen Anträge der TA (ON 35), die einen Tag vor der Stellungnahme der TA zum Gutachten (ON 36) eingelangt sind, keine Veranlassung gesehen, den Gutachtensauftrag zu ergänzen, da sich der maßgebliche Sachverhalt auch nach der Antragsänderung der TA mit Hilfe des ursprünglich in Auftrag gegebenen Gutachtens ermitteln läßt.

Zur Behauptung der tele.ring, wonach die Sachverständigen Rechtsfragen beantwortet hätten, ist auszuführen, daß nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Tatsache, daß ein Sachverständiger in einem an sich schlüssigen Gutachten gleichzeitig eine „juristische Wertung“ vorgenommen hat, auf die Verwertbarkeit des Gutachtens zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes keinen Einfluß hat (VwGH 29.8.1990, 90/02/0068; VwGH 16.3.1992, 91/10/0086). Die Telekom-Control-Kommission vermag jedoch der Ansicht der tele.ring schon im Ansatz nicht zu folgen, die Sachverständigen hätten Rechtsfragen beantwortet. Sollte dies jedoch tatsächlich der Fall gewesen sein, so wurden solche rechtlichen Ausführungen von der Telekom-Control-Kommission in ihrer rechtlichen Beurteilung jedenfalls nicht berücksichtigt.

Einige wenige Passagen des Gutachtens wurden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA der Einsicht durch die tele.ring nicht zugänglich gemacht. Diese Vorgangsweise dient der Wahrung berechtigter Interessen der TA und wurde ebenso auch im Hinblick auf die tele.ring geübt. Auch diese hat in ihren eigenen Stellungnahmen mehrfach Passagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezeichnet, die in weiterer Folge nicht der TA zur Kenntnis gebracht wurden. Eine Verkürzung von Parteienrechten der tele.ring ist darin somit nicht zu erblicken.

Auch die Tatsache, daß die Sachverständigen die Vor- und Nachteile verschiedenster technischer Möglichkeiten aufzeigen ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht zu beanstanden. Die Sachverständigen folgen dabei dem Gutachtensauftrag und unterstützen die Behörde damit bei der Ermittlung des technisch komplexen maßgeblichen Sachverhalts. Die Beweiswürdigung verbleibt bei der Behörde und wird durch das verfahrensgegenständliche Gutachten auch nicht eingeschränkt.

Allgemein zu den Anträgen der Parteien

In sämtlichen Stellungnahmen haben die Verfahrensparteien zahlreiche, teils sehr detaillierte Anträge gestellt, teils jedoch die notwendige Präzision in der Formulierung vermissen lassen. Die Anträge wurden auch von beiden Seiten oftmals ergänzt und abgeändert. Der Antrag der tele.ring betrifft zunächst den „wechselseitigen Zugang zu ‚privaten Netzen‘ und ‚personenbezogenen Diensten‘ mit Ausnahme der nationalen Rufnummern mit der Bereichskennzahl 710“. In ihrer Begründung zum Antrag führt finden sich zunächst zwar Beschränkungen auf bestimmte Nummerngassen, gleichzeitig wird jedoch klar, daß tele.ring auch die Zusammenschaltung in den Bereichen 72x bis 74x begehrt. Schließlich erfolgt eine Antragsweiterung auf sämtliche Bereiche 5x und 71x, sodaß die Telekom-Control-Kommission diesen umfangreichen Antrag zum Gegenstand dieser Anordnung macht. Auch die TA hat Antragsänderungen vorgenommen. Die Telekom-Control-Kommission sah sich in diesem Zusammenhang veranlaßt, zum Zwecke der Klarheit die TA aufzufordern, ihre Anträge zu präzisieren (ON 37), was diese auch tat. Die nunmehr vorliegende Anordnung beinhaltet antragsgemäß Regelungen über den Zugang zu personenbezogenen Diensten und privaten Netzen. Anträge, denen nicht gefolgt werden konnte, werden von der Telekom-Control-Kommission im jeweiligen systematischen Zusammenhang behandelt und die Entscheidung an dieser Stelle begründet.

2. Wechselseitiger Zugang und Durchführung

Zugang zu personenbezogenen Diensten und privaten Netzen

Die Regelungen über den wechselseitigen Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten und die Durchführung (Pkt. 1 und 2. der Anhänge 18 und 19) orientieren sich am Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.10.1999, Z 1/98-95, über den technisch zu vergleichenden wechselseitigen Zugang zu den tariffreien Diensten sowie am Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 10/99-43. Die Parteien haben ehestmöglich den wechselseitigen Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten sicherzustellen. Zur Ergänzung wird angeordnet, daß die Parteien auch ihren eigenen Teilnehmern den Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten im jeweils anderen Netz sicherzustellen haben. Die Verpflichtung der Betreiber zur Herstellung der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller Netze ergibt sich aus § 8 NVO.

Die Beschränkung der Anordnung auf verschiedene Nummernbereiche (Bereichskennzahlen 501x – 509x, 57x, 58x, 59x und 517x bei den privaten Netzen und 71x, 720x, 730x und 740x bei den personenbezogenen Diensten) erfolgt aus dem Grund, daß bestimmte Nummerngassen nach wie vor durch Ortskennzahlen belegt sind, sodaß eine Nutzung in diesen Bereichen für personenbezogene Dienste und private Netze (vorerst) nicht in Betracht kommt.

Abgehende Gespräche

Die Telekom-Control-Kommission erachtet es zum gegenständlichen Zeitpunkt als für den Vollzug der Zusammenschaltung nicht notwendig, Zusatzdienste wie etwa jene betreffend abgehender („user provided number“) Gespräche in dieser Anordnung zu regeln und sieht daher in diesem Punkten von einer Anordnung ab.

3. Abrechnungsszenario und Entgelte

Tele.ring beantragt sowohl im Bereich der privaten Netze als auch bei den personenbezogenen Diensten ein Zielnetzscenario für alle Verbindungen, die im Inland entstehen. Als Entgelt wird die Anordnung von ATS 0,25/min vor USt für die Originierungsleistung beantragt (ON 1, S 19 ff.). Für im Ausland entstehende Verbindungen ist nach Ansicht der tele.ring ein Zielnetzscenario faktisch unmöglich. Damit sei für solche Gespräche ein Quellnetzscenario anzuordnen. (ON 1, S 21). Gleichzeitig wird dabei unter anderem jedoch ein Verbot der Umleitung von Anrufen über das Ausland beantragt (ON 1, S 23), da der Quellnetzbetreiber an jeder Verbindung zu privaten Netzen bzw. personenbezogenen Diensten bei einer Umleitung über das Ausland aufgrund der viel höheren Entgelte für die Auslandsterminierung mehr verdienen könnte. Dem soll nicht nur durch das Umleitungsverbot entgegengesteuert werden, sondern auch zur Verpflichtung einer sog. „Clearing-house-Funktionalität“ im Netz der TA (Dokumentation der anfallenden Verkehrsflüsse in das Ausland und entsprechende Mitteilung an den Zusammenschaltungspartner) sowie durch eine Anhebung der Terminierungsentgelte für Verbindungen aus dem Ausland zu den antragsgegenständlichen Sonderdiensten aus ATS 0,60 (ON 1, S 24). Schließlich soll für den Fall des Zuwiderhandelns eine Konventionalstrafe angeordnet werden (ON 1, S 25). Zur Erstattung der Billing-Kosten des Quellnetzbetreibers beantragt tele.ring bei den Fällen des Zielnetzscenarios die Anordnung von ATS 0,018/Minute. Zur Abgeltung des Inkassorisikos beantragt sie beim Zielnetzscenario einen Wert von 2,9 % des Endkundertarifs (ON 1, S. 29 f.). Hinsichtlich der Abrechnung beantragt tele.ring kurzfristig eine Anordnung des Inhalts, daß bestimmten Nummerngassen entsprechende Endkundertarifinformationen zuzuordnen sind. Ab 1.1.2000 beantragt tele.ring die Zusammenschaltungspartner zu verpflichten, einander wechselseitig auch die Abrechnung von Sonderdiensten auf der Grundlage von ex-post übermittelten call-data-records in einem bilateral abzustimmenden Format anzubieten. Schließlich beantragt tele.ring, ab 1.7.2000 die Zusammenschaltungspartner zu verpflichten, einander wechselseitig auch die Abrechnung von Sonderdiensten gemäß der übermittelten call-data-records, jedoch unterstützt durch eine "advice of charge"-Signalisierungsnachricht, die dem anrufenden Teilnehmer eine Nachricht über den aktuellen Stand der Kosten seines Gesprächs übermittelt, anzubieten (ON 1, S 40 f. und 44).

Die TA wendet sich gegen diese Anträge der tele.ring und sieht insbesondere für die Anordnung eines Umleitungsverbots und der Clearing House Funktionalität keine Rechtsgrundlage (ON 9, S 12). Darüberhinaus spricht sie sich auch gegen die Anordnung eines höheren Entgelts für die Auslandsterminierung (ON 1, S 16) sowie gegen die Anordnung von Billing- und Inkassoentgelten (ON 1, S 19) aus.

Private Netze

Die Telekom-Control-Kommission ordnet hinsichtlich privater Netze – in Übereinstimmung mit der Ansicht der TA, vgl. ON 35, S 5 - ausschließlich ein Quellnetzscenario an, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Gesprächen zu privaten Netzen um solche handelt, die im Ausland oder im Inland entstehen. Wie die Sachverständigen hinreichend dargelegt haben, ist bei Anordnung eines Zielnetzscenarios eine abrechnungstechnisch praktikable Erreichbarkeit der privaten Netze aus dem Ausland nicht zu gewährleisten. Eine Verpflichtung zur Weiterreichung des vom Diensternetz festgesetzten Endkundenentgelts durch den ausländischen Quellnetzbetreiber könnte von der Telekom-Control-Kommission nicht angeordnet werden. Die Erreichbarkeit der privaten Netze aus dem Ausland ist jedoch unerlässlich für die antragsgegenständlichen Dienste im Rufnummernbereich private Netze. Gerade grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind Betreiber solcher privater Netze. Eine bloße Erreichbarkeit dieser Netze aus dem Inland würde den wirtschaftlichen Erfolg gefährden und stünde daher nicht im Interesse der Parteien.

Eine unterschiedliche Abrechnung von Gesprächen zu privaten Netzen, je nach dem, ob es sich um im Ausland oder im Inland entstehende Gespräche handelt – etwa Quellnetzscenario für Gespräche aus dem Ausland und Zielnetzscenario für Gespräche aus dem Inland (vgl. den Antrag der tele.ring) – erscheint der Telekom-Control-Kommission aus den folgenden Gründen als unzweckmäßig: wie die Sachverständigen dargelegt haben, ist nämlich eine klare Erkennbarkeit, ob es sich um Rufe aus dem In- oder Ausland handelt, nicht gegeben. In unregelmäßigen Abständen kann es zum Verlust der CLI bei Gesprächen aus dem Ausland kommen und überdies würden etwa Anrufe roamender österreichischer Mobilfunkteilnehmer als inländische Gespräche gewertet. Auch die TA spricht sich im übrigen gegen die Anordnung eines getrennten Szenarios aus (ON 35, S 6).

Was nun die im Inland entstehenden Gespräche zu privaten Netzen betrifft, so bestünde im Fall einer Zielnetztarifizierung die Möglichkeit, daß dem rufenden Kunden ein Dienstentgelt verrechnet werden könnte. Damit könnte aber der Dienstebetreiber die für die Erbringung des Dienstes anfallenden Kosten dem Endkunden überwälzen. Darüberhinaus würde bei einem Zielnetzscenario mit einem festgelegten Dienstentgelt für Rufe aus allen Netzen der rufende Mobilfunkkunde dem Festnetzkunden gegenüber bevorzugt. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, daß ein gerufener Teilnehmer, der ein wirtschaftliches Interesse an einer Erreichbarkeit unter einer Rufnummer hat, dafür auch die geringfügig höheren Kosten für eine solche Nummer im eigenen privaten Netz zu tragen hat und nicht der rufende Teilnehmer. Insgesamt sprechen somit Zweckmäßigkeitserwägungen für die Anordnung eines Quellnetzscenario, wobei als Verbindungsentgelt, in Übereinstimmung mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1999, Z 1/98, das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9 (V 3) festgesetzt wird. Die Orientierung an den Zusammenschaltungsentgelten macht jedoch auch eine Regelung notwendig, die eine entsprechende Anpassung der Terminierungsentgelte für den Fall vorsieht, daß sie sich aufgrund einer neuen Vereinbarung durch die Parteien oder durch Anordnung der Telekom-Control-Kommission ab dem 1.1.2000 ändern. In diesen Fällen gelten die neuen Entgelte für den Gesprächstyp V 3 und V 9 auch im Bereich der hier geregelten Dienste.

Personenbezogene Dienste

Wie die Sachverständigen schlüssig dargelegt haben, kann eine Anordnung eines Quellnetzscenario im Bereich 710x für Mobilfunkbetreiber zu einem zwingenden Verlust führen, da der Endkunde gem. § 2 EVO ein Entgelt von ATS 1,- zu entrichten hat. Aus diesem Grund scheidet für diesen Nummernbereich die Anordnung eines Quellnetzscenario aus und es ist, wie bereits für den Bereich 0810x (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 10/99-43), ein Zielnetzscenario anzuordnen. Dem Quellnetzbetreiber gebührt das Originierungsentgelt von ATS 0,25/min exkl. USt bei einem HvSt Durchgang und von ATS 0,52/min exkl. USt bei zwei HVSt-Durchgängen. Aus den oben angeführten Gründen ist damit jedoch die Auslandserreichbarkeit nicht zwingend zu gewährleisten.

Abrechnungsbasis für die Weiterreichung der Endkundenentgelte ist unabhängig von der Tarifoption des rufenden TA-Teilnehmers der Wert nach Maßgabe der Standardtarifoption. Die Telekom-Control-Kommission sieht von einem berechneten Wert aus mit Tarifwerten der einzelnen Tarifoptionen gewichteten Verkehrsminuten als Berechnungsgrundlage ab, da ein solcher ständigen Veränderungen ausgesetzt ist und kaum überprüft werden könnte. Die Standardtarifoption als Abrechnungsbasis gewährleistet einen fixen Wert, damit eine stabile Basis für das Angebot des Diensternetzes an den Diensternetzbetreiber vorliegt. Der Telekom-Control-Kommission ist sich zwar bewußt, daß die TA – neben der Tatsache erhöhter Entgelte durch Impulsschlupf - bei einem Endkunden in Minimumtarifoption ein höheres Entgelt vom Endkunden kassiert, Endkunden in der Geschäftstarifoption bleiben jedoch unter dem nach Maßgabe des Standardtarif berechneten Wertes. Diese Regelung entspricht dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 10/99-43 im

Bereich der frei kalkulierbaren Mehrwertdienste und der Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen.

Ausgenommen von der Anordnung bleibt der Rufnummernbereich 718x, da in diesem Bereich die Online-Dienste der TA angeboten werden. Dabei handelt es sich weder um personenbezogene noch materiell um shared-cost Dienste, für die der Telekom-Control-Kommission, auch im Hinblick auf die besondere Regelungen zur Verwirklichung des Verfahrenszieles – Zusammenschaltung für personenbezogene Dienste – als nicht zweckmäßig erscheinen. Aus diesem Grund wird von der Anordnung einer Zusammenschaltung in diesem Verfahren für diesen Nummernbereich abgesehen.

Für die sonstigen personenbezogenen Dienste ausgenommen 71x wird ein Quellnetzscenario angeordnet. Die bereits oben zu den privaten Netzen angeführten Erwägungen treffen in diesem Fall auch für die personenbezogenen Dienste zu. Abermals gilt es, die Auslandserreichbarkeit zu Rufnummern personenbezogener Dienste zu gewährleisten. Dies zieht jedoch, wie bereits eingehend dargestellt, ein Quellnetzscenario nach sich. Ein bei Rufen aus dem Inland zu Nummern personenbezogener Dienste grundsätzlich durchführbares Zielnetzscenario führt jedoch auch in diesem Bereich zum Problem der unsicheren Unterscheidbarkeit zwischen Gesprächen aus dem Ausland und dem Inland. Die Telekom-Control-Kommission ordnet demnach für die sonstigen von der Anordnung umfaßten personenbezogenen Dienste, also in den Nummernbereichen 720x, 730x und 740x, ein Quellnetzscenario an.

Hinsichtlich der Entgelte wird für den Nummernbereich 720x das Entgelt für die Terminierungsleistung V 3 bzw. V 9 angeordnet. Um jedoch eine Anpassung an die neuen Entgelte zu gewährleisten, hat das ab dem 1.1.2000 zwischen den Parteien für diese Verkehrstypen vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt zur Anwendung zu gelangen.

Anders verhält es sich im Bereich 730x, der die Nutzungsmöglichkeit für personenbezogene Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät bietet. Es ist amtsbekannt, daß für innovative Dienste im Bereich Fest- Mobilkonvergenz ein Bedarf nach entsprechend flexiblen Lösungen hinsichtlich der Tarifierung im personenbezogenen Bereich besteht. Dies wird auch durch das Sachverständigengutachten bestätigt (vgl. S 6). Aus diesem Grund hat hier ein Mischsatz aus Festnetz- und Mobilterminierung zur Anwendung zu gelangen. Für die Terminierung von Rufen im Bereich 730x ist demnach als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, und dem Terminierungsentgelt V 3 zu entrichten.

Abermals hat hier die Anpassung an die neuen Zusammenschaltungsentgelte zu erfolgen.

Im Bereich 740x schließlich ist eine Nutzungsmöglichkeit für personenbezogene Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät gegeben. Dementsprechend hat hier ein Mobilterminierungsentgelt entrichtet zu werden. Für die Terminierung von Rufen im Bereich 740x ist somit als Terminierungsentgelt das niedrigste Entgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, zu entrichten.

4. Billing und Inkasso

Beim Zielnetzscenario sollen laut Antrag dem Quellnetzbetreiber die Kosten für die Verbindungsleistung, das Billing und das Inkasso ersetzt werden. Beantragt wird die Anordnung des Originierungsentgelts von ATS 0,25/Minute auch für den Bereich der

Sonderdienste, da es nach Ansicht der tele.ring keinen übertragungstechnischen Unterschied zwischen den bereits angeordneten Zusammenschaltungsleistungen der "einfachen" 0800-Gesprächsoriginierungen und den nunmehr beantragten Bereichen gebe. Zur Erstattung der Billing-Kosten beantragt tele.ring die Anordnung von ATS 0,018/Minute. Zur Abgeltung des Inkassorisikos beantragt sie einen Wert von 2,9 % des Endkundertarifs (ON 1, S. 29 f.).

Die TA wendet sich auch gegen die Anordnung eines Inkassoentgelts mangels Zusammenschaltung, führt jedoch dazu aus, daß die von tele.ring nichts vorgelegt habe, woraus sich die beantragten 2,9% ableiten ließen. Nach Ansicht der TA sei vor allem das Zahlungsrisiko bei den Premium Rate Services ausschlaggebend für eine Berechnung des Risikosatzes, sodaß Daten aus diesem Produktbereich für die Berechnung des Inkassorisikos herangezogen werden. Die Berechnungen der TA führen zu einem Inkassorisikozuschlag von 12,3 %. Darüberhinaus seien Kosten für die Vorfinanzierung, bedingt durch die zweimonatliche Verrechnung mit dem anrufenden Kunden zu ersetzen. Die Kosten für die Vorfinanzierung seien in der Höhe von 1% (12% p.a.) anzusetzen.

Zunächst ist der TA in ihrer Ansicht entgegenzutreten, aufgrund § 12 Abs. 1 NVO sei der Dienstenetzbetreiber zur Abrechnung des gesamten Gespräches verpflichtet. Diese Bestimmung zielt nämlich auf den Verbindungsnetzbetrieb ab, bei den antragsgegenständlichen Diensten hingegen erfolgt ein direktes Routing des Gesprächs vom Quellnetzbetreiber zum Dienstenetzbetreiber, ohne daß ein Verbindungsnetzbetreiber notwendigerweise dazwischentritt.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dargelegt, daß die Anordnung der Erstattung von Billing- und Inkassokosten im Falle eines Zielnetzzenarios als notwendig und damit als rechtlich zulässig erscheint. Regelungen über das Billing und Inkasso sind für eine reibungslose Umsetzung der Zusammenschaltungsanordnung, die den Zugang zu den antragsgegenständliche Diensten regelt, unverzichtbar. Die sich aus den Anforderungen der EVO ergebende Weiterreichung der vom Endkunden bezahlten Entgelte an den Quellnetzbetreiber erfordert eine entsprechende Abgeltung der Leistung für das Billing und Inkasso. Darüberhinaus sei in diesem Zusammenhang auf den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 10/99-43 verwiesen, mit dem im Zusammenhang mit frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten sowie Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen Entgelte für das Billing und Inkasso festgelegt wurden, die seitens des Dienstenetzbetreibers dem Quellnetzbetreiber zu erstatten sind.

Die Sachverständigen gelangen zu einem kostenorientierten Entgelt von 3g/min für das Billing (Gutachten Seite 25). Das Inkassorisiko wird mit 10% des Endkundertarifs exkl. USt berechnet. Diese Werte erscheinen als sachlich gerechtfertigt und werden reziprok angeordnet, um dem jeweiligen Quellnetzbetreiber die Aufwendungen zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Kostenorientiertheit bei den Entgelten für das Billing wird von der TA bestritten, da ihrer Ansicht nach keine Rechtsgrundlage für eine solche Annahme spreche. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich der Grundsatz der Kostenorientierung für Zusammenschaltungsleistungen aus § 41 Abs. 3 TKG iVm § 8 Abs. 2 Zusammenschaltungsverordnung ergibt. Diese Bestimmungen stehen vor dem Hintergrund gemeinschaftsrechtlicher Regelungen, die, wie die Telekom-Control-Kommission bereits ausführlich in ihrem Bescheid vom 5.10.1999, Z 1/98-83, ausgeführt hat, vorsehen, daß die von der Regulierungsbehörde festzusetzenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen kostenorientiert nach dem Kostenrechnungsgrundsatz FL-RAIC vorzusehen sind. Daß es sich beim Billing im gegebenen Zusammenhang um eine Zusammenschaltungsleistung handelt, wurde bereits oben im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dargelegt. Damit sind jedoch auch für das Billing die kostenorientierten

Entgelte von ATS 0,03 /min, exkl. Ust anzuordnen (vgl. hierzu auch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 10/99-43).

Die Anordnung von Entgelten für das Billing und Inkasso betrifft nur jene Bereiche, für die ein Zielnetzscenario angeordnet wird.

5. Einrichtungskosten und –zeiten

Die Telekom-Control-Kommission sieht beim angeordneten Quellnetzscenario von der Anordnung einer Kostenerstattung an den Quellnetzbetreiber für die Einrichtung der Nummern ab. Die Kosten für die Nummerneinrichtung sind beim Quellnetzscenario vom jeweiligen Netzbetreiber selbst zu tragen. Schließlich ist es der Quellnetzbetreiber, der auf Grundlage der ihm entstehenden Kosten, insbesondere für die Terminierung, das Endkundenentgelt festlegen und damit auch die Kosten für die Nummerneinrichtung im eigenen Netz berücksichtigen kann. Dies steht auch in Übereinstimmung mit den bei geographischen Rufnummern einschlägigen Regelungen, wonach bei einem Quellnetzscenario die Kosten für Rufnummerneinrichtung die Netzbetreiber jeweils selbst zu tragen haben.

Die Ausnahme bildet der Nummernbereich 71x (ohne 718x), bei dem Zielnetzscenario angeordnet wird. Dabei hat, wie schon mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 10/99-43, angeordnet wurde, der Dienstenetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber die Kosten für die Nummerneinrichtung zu erstatten. Die nunmehr angeordneten Entgelte entsprechen jenen, wie sie in der zuvor genannten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission festgesetzt worden sind. Die Einrichtung von 71x Nummern im Netz der TA erfordert denselben Aufwand wie die Einrichtung von Rufnummern in tariflich vordefinierten Bereichen. Die Kosten werden reziprok angeordnet. Für das Netz des Zusammenschaltungspartners gelten diese Kosten auch für den Nummernbereich 71x ≠ 710x.

Die Einrichtungszeiten von zwei Wochen entsprechen den Berechnungen der Sachverständigen und ist ebenfalls bereits in der oben genannten Entscheidung Z 10/99-43 für den Fall tariflich vordefinierter Rufnummernbereiche angeordnet worden.

6. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß eine Verpflichtung von Verbindungsnetzbetreibern zur Zustellung von Dienstnummern bei Zielnetztarifizierung (im konkreten Fall 71x ohne 718x) zu einem wirtschaftlichen Verlust des Verbindungsnetzbetreibers führen kann. Eine Anordnung jedoch, die unabhängig von der Effizienz eines Betreibers (auch unter Zugrundelegung des für die Zusammenschaltung maßgeblichen Kostenrechnungsprinzips FL-RAIC) zwingend zu einem wirtschaftlichen Verlust führt, hat seitens der Telekom-Control-Kommission nicht zu erfolgen. Ergänzend ist anzuführen, daß auch dann eine Zustellung an den Verbindungsnetzbetreiber nicht zwingend anzuordnen ist, selbst wenn dieser es ausdrücklich wünscht. Der Quellnetzbetreiber müßte nämlich je Verbindungsnetzbetreiber unterschiedliche Konfigurationen vornehmen, was technisch auch im Hinblick auf die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl problematisch sein kann. Von einer funktionalen Gleichstellung des Verbindungsnetzbetreibers, wie dies von der tele.ring ursprünglich beantragt wird (ON 1, S 22; tele.ring schließt sich dem Befund der Gutachter an, vgl. ON 38, S 16), wird somit abgesehen (in diesem Sinne auch von der TA beantragt, vgl. ON 10, S 11).

Für die übrigen verfahrensgegenständlichen Nummernbereiche bei den personenbezogenen Diensten wurde ein Quellnetzscenario angeordnet. Demnach kann aber der Verbindungsnetzbetreiber den Endkumentarif selbst festsetzen, sodaß das Quellnetz zur Zustellung von Rufen zu personenbezogenen Diensten an einen Verbindungsnetzbetreiber verpflichtet ist, sofern dies vom Verbindungsnetzbetreiber nachgefragt wird.

7. Befristung

Tele.ring beantragt eine Anordnung, die jedenfalls bis zum Ende des Jahres 2000 Gültigkeit hat (vgl. ON 1, insbesondere hinsichtlich des beantragten Migrationsmodells).

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der tele.ring insofern, als sie eine Geltung der Anordnung über das Jahr 1999 hinaus vorsieht. Bedingt durch die lange Verfahrensdauer, deren Ursache einerseits in der Komplexität des Verfahrens lag, in dem die Einholung eines Sachverständigengutachtens vonnöten war, andererseits jedoch auch von beiden Verfahrensparteien gestellten Anträgen auf Fristerstreckung zur Erstattung von Stellungnahmen stattgegeben wurde, hat die Telekom-Control-Kommission in der Sache erst im November 1999 entscheiden können. Eine Anordnung jedoch, die etwa sechs Wochen Gültigkeit hat, würde praktisch keinerlei Wirkungen entfalten und somit ins Leere gehen.

8. Sonstiges

Zum Vorwurf der TA, es sei aufgrund einer gemeinsamen Besprechung der Gutachter mit Vertretern der tele.ring und der UTA Telekom AG zu einer „Bündelung der Interessen der alternativen Netzbetreiber“ gegen die TA gekommen (ON 35, S 10): Zunächst ist dem entgegenzuhalten, daß bei den genannten Betreibern offenkundig eine gleiche Interessenlage vorliegt, schließlich liegen praktisch wortidentische Anträge auf Erlaß einer Anordnung im Bereich der antragsgegenständlichen Dienste vor. Zu einer „Bündelung von Interessen“ ist es somit jedenfalls nicht durch die Sachverständigen gekommen. Schließlich weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, daß auch Vertreter der TA einen Termin mit den Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren hatten und daß jedenfalls die Entscheidung in der Sache der Telekom-Control-Kommission als Behörde und nicht den Sachverständigen obliegt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (vgl. Erk. d. VfGH v. 24.2.1999, B 1625/98) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, daß eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO

der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluß schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 22.11.1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann